

in einem der bedeutendsten Schreiben, das je die Kanzlei des Herrschers verließ, einem Notar unterlaufen sein!

D. Clementi⁸⁹⁾ und V. Pfaff⁹⁰⁾ sind denn auch dem Vorschlag Hallers nicht gefolgt; beide lösen das Datum in „Capua Dezember 18“ auf und kehren damit zur Emendation von Stumpf zurück. Doch läßt sich unschwer zeigen, daß diese Einreihung, welche die jüngste Forschung angesichts der Haltlosigkeit des Hallerschen Lösungsvorschlages wieder aufgenommen hat, ebenfalls ausgeschlossen werden muß. Beide Autoren nehmen an, daß die in unserem Schreiben erwähnten Kardinäle, Oktavian von Ostia, Petrus von S. Caecilia und der Kämmerer Cencius, nach dem vorläufigen Abschluß der Verhandlungen (Mitte November 1196) nach Rom zurückgekehrt seien. Damit treffe zusammen, daß sie hier am 13. Dezember ein päpstliches Privileg⁹¹⁾ unterzeichnen. Sodann aber seien sie zum Kaiser nach Capua geeilt, um dort am 18. Dezember unser Schreiben entgegenzunehmen. Nun, selbst wenn man unterstellen will, hier hätten die päpstlichen Abgesandten wegen des Gewichtes der zu behandelnden Fragen eine außerordentliche Beschleunigung ihrer Reise auf sich genommen, dieser Ausweg ist dennoch versperrt. Denn die Kardinäle weilten auch nach dem 13. Dezember noch an der Kurie; sie unterschreiben hier am 16. Dezember eine — in der Diskussion bisher übersehene — Urkunde⁹²⁾ ihres päpstlichen Herrn für die Kirche S. Maria Forisportam (S. Maria Bianca) zu Lucca.

In seinen abschließenden Ausführungen erklärt der Kaiser in unserem Schreiben dem Papste, über andere Dinge, die er mit seinen Gesandten, den genannten Kardinälen, verhandelt habe, würden diese ihm mündlich nähere Auskunft geben⁹³⁾. Das ist nur so zu verstehen — und wird ausnahmslos auch so verstanden —, daß die Kardinäle das Schreiben, das sie durch ihren mündlichen Bericht ergänzen sollten, bei ihrer Rückkehr zur päpstlichen Kurie mitnahmen, mindestens aber, daß die Nuntien und der Brief etwa gleichzeitig in Rom ankamen. Diese drei Kardinäle, Oktavian, Petrus und Cencius, sind aber wenigstens seit dem 7. Dezember 1196 (vorher fehlen für fast vier Monate Urkunden mit Kardinalsunter-

⁸⁹⁾ Clementi, QFIAB 35, Reg. Nr. 94 Anm. 1.

⁹⁰⁾ Pfaff, HJb 78, 135 f.; auch schon früher in seiner Diss. (vgl. Anm. 9) S. 56 ff.

⁹¹⁾ JL 17461.

⁹²⁾ JL 17463; It. Pont. 3, S. 439 f. n. 2; Druck: Nachrichten Göttingen 1903, S. 639—641, Nr. 32.

⁹³⁾ MGH Const. 1 Nr. 376 (S. 525): *Alia, que nos cum prenominais nuntiis vestris contulimus, ipsi voce viva paternitatis vestre prudentie poterunt enarrare.*